

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
25.03.2025	----	09.07.2025	12.07.2025	01.06.2025

Marktsatzung der Hansestadt Breckerfeld

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I S. 438),

hat die Stadtvertretung der Hansestadt Breckerfeld am 25.03.2025 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Die Hansestadt Breckerfeld betreibt und unterhält einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt der Hansestadt Breckerfeld findet auf dem Marktplatz an der Windmühlenstraße, freitags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.
- (3) Fällt der Freitag auf einen Feiertag, findet der Markt donnerstags zur gleichen Zeit statt. Während der Breckerfelder Jakobuskirmes findet kein Wochenmarkt statt.
- (4) Die Hansestadt Breckerfeld kann aus besonderem Anlass den Markttag, die Marktzeit und den Marktplatz vorübergehend ändern bzw. verlegen. Eine solche Änderung bzw. Verlegung muss öffentlich bekannt gemacht werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet bei Einwirkung höherer Gewalt (z.B. Sturm und Schnee) über den Abbruch des Marktes.

§ 2

Markteinteilung und Vergabe der Marktplätze

- (1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Im Einzelfall kann – je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – die Zulassung versagt werden, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderlich Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung der Marktaufsicht oder gegen eine Auflage zur Zulassung grob fahrlässig oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist,
 - d) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne die Ordnungsbehörde darüber unverzüglich zu verständigen, nicht benutzt worden ist,
 - e) diese durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke benötigt wird,
 - f) trotz Aufforderung die nach der „Satzung über die auf dem Wochenmarkt der Hansestadt Breckerfeld zu entrichtende Marktstandgebühr“ in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Entgelte nicht gezahlt worden sind.
- (3) Im Einzelfall kann – je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – aus den Gründen des Abs. 2 Buchstabe c) bis f) die Zulassung nachträglich widerrufen werden. Wird die Zulassung widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann jederzeit zum Schutze
- a) der Marktbesucher gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
 - b) der von der Hansestadt Breckerfeld beauftragten Marktaufsicht gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
 - c) gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutz-gesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Marktplatzes oder Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit
- mit Auflagen versehen werden.
- (5) Der Inhaber der Zulassung kann schriftlich gegenüber der Ordnungsbehörde auf die Zulassung verzichten.
- (6) Die Standplätze werden durch die von der Hansestadt Breckerfeld beauftragte Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen bekommen.
- (7) Die eigenmächtige Wahl oder Änderung des Platzes sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Überlassung an andere ist nicht gestattet.
- (8) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt für bestimmte Tage (Tageszuweisung) oder auf unbestimmte Zeit (Dauerzuweisung).
- (9) Die Marktaufsicht kann über Standplätze, die innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

§ 3

Pflichten der Marktbeschicker, ihrer Mitarbeitenden und der Marktbesucher

- (1) Alle Marktbeschicker, ihre Mitarbeitenden und die Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktes den Anordnungen dieser Marktsatzung sowie den Weisungen der Marktaufsicht sowie der Ordnungsbehörde unterworfen.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Marktaufsicht, die diese im Rahmen dieser Marktsatzung und der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen der Stadt Breckerfeld und der Zulassung zusätzlicher Warenarten auf dem Wochenmarkt treffen, unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktbeschicker haben ihre Mitarbeitenden zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (3) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, Belegen von Plätzen und Aufbau sowie Aufstellen der Verkaufsstände darf frühestens drei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Der Aufbau muss zum Beginn der festgesetzten Verkaufszeit beendet sein.
- (4) Während der Verkaufszeit ist der Abbau von Ständen nicht zulässig, es sei denn, eine Gefährdung oder Störung des Marktbetriebes tritt nicht ein und die Zustimmung der Marktaufsicht liegt vor.
- (5) Nach Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit ist der Platz binnen zwei Stunden zu räumen.
- (6) Waren dürfen nicht durch lautes Aufrufen und Anpreisen oder durch Umhertragen angeboten werden.

- (7) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest und so aufgestellt sein, dass die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Straßenleuchten, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Einschlagen von Pfählen, Haken oder ähnlichen Gegenständen in die Straßenoberfläche ist verboten.
- (8) Eine Verschmutzung des Marktplatzes und des Umfeldes ist zu vermeiden. Das Wegwerfen von Abfällen, Papier oder Verpackungsmaterialien ist verboten, ein Wegwehen von Papier, das beim Auspacken der Ware anfällt, ist zu unterbinden. Es ist zu verhindern, dass Abwässer auf die Marktplatzfläche gelangen.
- (9) Die Marktbesucher sind verpflichtet, ihren Standplatz vor dem Verlassen in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die angefallenen Abfälle sind zu sammeln und mitzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (10) Jede Störung des Marktfriedens auf dem Marktplatz ist untersagt.
Insbesondere ist verboten
 - a) Hunde auf dem Marktplatz unangeleint mit sich zu führen oder umherlaufen zu lassen,
 - b) Fahrzeuge und Anhänger aller Art auf dem Marktplatz abzustellen, ausgenommen sind die fahrbaren Verkaufsstände der Marktbesucher,
 - c) offenes Feuer oder offenes Licht anzuzünden.

§ 4 Aufsicht

- (1) Der Marktaufseher, den Mitarbeitenden der Ordnungsbehörde, der Lebensmittelkontrolle und der Polizei ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (2) Die Marktaufsicht kann Personen von den Marktplätzen verweisen, welche die Ruhe und Ordnung stören oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindern oder belästigen.
- (3) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, und Baurecht sind zu beachten.

§ 5 Marktverbot

- (1) Wer gegen diese Marktsatzung verstößt, kann durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters befristet oder auf Dauer vom Betrieb des Marktes ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss kann bereits vorab durch die Marktaufsicht mündlich ausgesprochen werden. Über den Ausschluss ist dann in angemessener Frist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Grund und Ausschlussdauer müssen im Bescheid genannt werden.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Jedem Marktbesucher obliegt im Bereich seines Standplatzes die Verkehrssicherungspflicht.

- (3) Darüber hinaus erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auf alle Gegenstände, die vom Marktbeschicker oder seiner Mitarbeitenden innerhalb des Marktbereiches beherrscht oder dort dem allgemeinen Verkehr ausgesetzt werden.
- (4) Neben der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind die Marktbeschicker für sämtliche Schäden verantwortlich, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung Ihrer Mitarbeitenden und aus den von ihnen bzw. ihrer Mitarbeitenden verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Die gesetzliche Haftung der Marktbeschicker und ihrer Mitarbeitenden bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die in den Absätzen 2) und 3) genannten Haftungs- und Pflichtbereiche stellt jeder Marktbeschicker die Hansestadt Breckerfeld von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (6) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Hansestadt Breckerfeld nur, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des von der Ordnungsbehörde eingesetzten Personals in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht worden ist.
- (7) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (8) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftung der Hansestadt Breckerfeld für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.

§ 7 Zugelassene Waren

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassenen Waren.
- (2) Darüber hinaus sind auf dem Wochenmarkt folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen: Textilien, Haushaltsartikel, Lederwaren.

§ 8 Gebührenpflicht

Die Beschickung des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Gebührenhöhe werden durch eine Gebührensatzung bestimmt. Ein Verwaltungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Marktsatzung kann die Ordnungsbehörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Abs 2 dieser Satzung außerhalb der festgesetzten Marktzeit Waren verkauft,
 - b) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung den Marktplatz nicht zwei Stunden nach Beendigung der Öffnungszeit geräumt hat,

- c) entgegen § 3 Abs. 8 dieser Satzung des Marktgelände verschmutzt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 9 dieser Satzung seinen Standplatz verschmutzt,
 - e) entgegen § 3 Abs. 10 a) dieser Satzung Hunde unangeleint auf dem Marktgelände mit sich führt oder unangeleint umherlaufen lässt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 10 b) dieser Satzung Fahrzeuge und Anhänger aller Art auf dem Marktplatz abstellt.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuellen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Hansestadt Breckerfeld.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Breckerfeld vom 28.04.1981 außer Kraft.